

Staatsminister v. Friesen: Man hat bei dieser Verwendung hauptsächlich im Auge gehabt, daß es oft nothwendig ist, Erkundigungen über neue Colonialetablissemens in den überseeischen Ländern einzuziehen, da es oft wünschenswerth ist, hierüber genaue Auskunft zu erhalten. Man läßt bei den Consuln anfragen, welche dann erst Erkundigungen einziehen und Auskunft ertheilen. Dafür werden mancherlei kleine Ausgaben nothwendig. Es sind auch einzelne Personen aus Sachsen, welche sich in Amerika befinden, veranlaßt worden, Bericht zu erstatten über neue Etablissemens, welche sich gebildet haben, und über alles das, was sonst für das Auswanderungswesen von Interesse ist. Auch diese haben dafür kleine Honorare bekommen. Das sind solche Fälle, wo für allgemeine Auswanderungszwecke etwas verwendet worden ist, ohne daß es den einzelnen Auswanderern zu Gute geht. Ueberdies ist auch in dieser Beziehung abzuwarten, ob von dem Auswanderungsverein noch besondere zweckmäßige Vorschläge an die Regierung kommen. Es wäre möglich, daß sich noch andere Wege zur Verwendung dieser Gelder darbieten dürften. Die Absicht der Regierung ist, daß nicht einzelne Personen zu ihrem eignen Nutzen in Bezug auf Auswanderung über diese Gelder disponiren können.

Secretair v. Polenz: Ich hatte hier die Frage stellen wollen, ob etwas Näheres darüber bekannt geworden ist, daß durch Untreue Einzelner von den für Auswanderungszwecke gesammelten Geldern etwas verloren gegangen ist. Ist die Summe der 2500 Thaler gesichert?

Staatsminister v. Friesen: Diese Frage scheint auf einer Verwechslung zu beruhen. Von dem Gelde für Auswanderungszwecke ist nichts verloren. Es ist bei der Leipziger Bank deponirt und Alles noch vorhanden. Der Fall, auf welchen der geehrte Fragsteller anspielt, ist ein ganz anderer. Es hatte nämlich ein Individuum die Erlaubniß erhalten, für die Blinden- und Taubstummenanstalt nicht sowohl eine Sammlung zu machen, als vielmehr für eine Schrift, die er für diese Anstalten herausgeben wollte, Subscribenten im Lande zu sammeln. Hier ist allerdings etwas der angegebenen Art vorgefallen, es steht aber mit dem vorliegenden Gegenstande in keiner Verbindung.

Secretair v. Polenz: Ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar für diese Auskunft. Es war also meinerseits eine Verwechslung.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so schließe ich die Debatte und gebe dem erlauchtesten Herrn Referenten das Schlusßwort.

Referent Prinz Johann: Ich verzichte darauf.

Präsident v. Schönfels: Es wird darauf verzichtet und ich kann zur Fragstellung übergehen. Der Antrag lautet: „dahin Veranstellung zu treffen, daß der Ertrag der Sammlungen an 2500 Thaler nicht zu Unter-

stützung einzelner Auswanderer, sondern nur zu allgemeinen Auswanderungszwecken verwendet werde.“ Die Deputation rathet an, dem Antrage beizutreten, und ich frage: ob die Kammer mit dem Gutachten der Deputation übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Der vierte Antrag geht dahin:

„das Auswanderungsagentenwesen einer zweckentsprechenden Controle zu unterwerfen.“

Derselbe scheint der Deputation als ihren im Allgemeinen entwickelten Ansichten gemäß ebenfalls zur Annahme sich zu eignen.

Es ist auch die Absicht der Regierung, dies zu thun, wie aus dem allerhöchsten Decrete zu ersehen ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand zu sprechen gemeint ist, so frage ich die Kammer: ob sie dem von dem hochgestellten Referenten erwähnten Antrag ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Der fünfte Antrag endlich lautet:

„von weitem Maaßregeln aber bezüglich des Auswanderungswesens, namentlich von den unter 1, 3 und 5 Seite 560 der Regierungsvorlage bezeichneten Maaßregeln abzusehen.“

Die hiernach ausdrücklich in Wegfall gebrachten Maaßregeln würden

- 1) die Gewährung von Beihilfen an die Auswanderungsvereine zu ihren Verwaltungskosten (P. 1),
- 2) die Ermietzung ganzer Schiffe zur Ueberfahrt und Beordnung eines Aufsichtsbeamten während derselben (P. 3),
- 3) die Uebertragung des Aufwandes der Vorarbeiten für größere Auswanderungspläne (P. 5)

sein.

Daß die Deputation die Maaßregel unter 3, sowie das Ermietzen ganzer Schiffe ihren allgemeinen Ansichten nach ohnehin nicht befürworten könnte, liegt am Tage. Die Beordnung von Aufsichtsbeamten scheint darum minder nöthig, weil die vereinigten Staaten durch ein neuerdings erlassenes Gesetz strenge Vorschriften in Bezug des Transports der Auswanderer gegeben haben und kein Schiff einlaufen lassen, das diesen Anforderungen nicht genügt.

Ich muß bemerken, daß der Erfindungsgeist der Auswanderungsagenten den Weg entdeckt hat, in den englischen Colonien zu landen und die Auswanderer nach den vereinigten Staaten zu verbreiten, welcher zum Theil diese Bestimmung wieder umgeht.

Endlich dürfte auch die Maaßregel unter 1 bei den jetzigen Verhältnissen der Auswanderungsvereine, wie sie die Beilage unter D schildert, kaum an der Zeit sein.

Allerdings wird durch den Antrag der zweiten Kammer auch ein Theil der von der Regierung in den Punkten 2 und 4 der Beilage C vorgeschlagenen Maaßregeln, soweit solche